

# **Satzung**

des  
Turnklub Berenbostel von 1963 e.V.

lt. Eintragung beim  
Amtsgericht Neustadt  
vom Nov.2001

mit Änderung lt. JHV vom 26.April 2010

# **Satzung des Turnklub Berenbostel von 1963 e.V. Kurzname TKB**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Begriff- Name - Sitz**

Der Verein führt den Namen Turnklub Berenbostel von 1963 mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Berenbostel.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein will durch Leibesübungen aller Art die Gesundheit und die Lebensfreude seiner Mitglieder fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er fördert die sportliche Jugendhilfe. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen. Eine entgeltliche Vereinstätigkeit stellt keinen Verstoß gegen § 55 Abs. 1 AO dar.

### **§ 3 Abteilungen**

Es können sämtliche Sportarten betrieben werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der TKB ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und seinen Gliederungen.

### **§ 5 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg

ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

## **2. Mitgliedschaft**

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur dann rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt worden ist. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Halbjahres (30.06. und 31.12. eines jeden Jahres)
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ältestenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft werden die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Beitragsverpflichtungen nicht berührt.

## **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind Mitglieder über 15 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landesportbundes sowie letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen, zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen.

## **4. Organe des Vereins**

### **§11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

### **§ 12 Zusammentreten und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 15 Jahre haben je eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 15 Jahren ist die Anwesenheit gestattet. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Rundbrief oder sonst ortsübliche Gepflogenheiten mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 5 (fünf) Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 1/3 der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren richtet sich nach §§ 21 und 22.

### **§ 13 Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder
- c) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
- d) Wahl von mindestens 2 (zwei) Kassenprüfern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhöhung für das kommende Rechnungsjahr
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- h) Genehmigung des Haushalts-Voranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

### **§14 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Hauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahl
- f) besondere Anträge

### **§15 Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand im Sinne des BGB (geschäftsf. Vorstand)
- b) dem erweiterten Vorstand

Zu a): Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:

1. der 1. Vorsitzende
2. 2 gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
- 3.
4. der Kassenwart

Zu b): Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:

- 1-4 der geschäftsführende Vorstand
5. Leiter des Sportbetriebes (Sportwart)
6. Jugendwart
7. Jugendwarten
8. Frauenwartin
9. Kinderturnwart
10. Pressewart
11. Gerätewart
12. Sozialwart und die Spartenleiter

Die Mitglieder des Vorstandes werden bis auf die Spartenleiter, die von den Sparten gewählt werden und von der Hauptversammlung bestätigt werden, von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder zu berufen.

## **§16 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

### a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe, der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls berechtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

### b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe mit Ausnahme des Ältestenrates.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Einer der beiden Stellvertreter vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden.

Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Aufbewahrung des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Der gesamte Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins wird durch den geschäftsführenden Vorstand erledigt.

Der Leiter des Sportbetriebes bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachausschüssen Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen auszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entsprechen.

Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Frauen und weiblichen Jugendabteilung wahrzunehmen.

Der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung unter Einschaltung der einzelnen Fachabteilungen verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

## **§17 Vereinfachausschüsse**

Die Vereinfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Für jede Fachabteilung ist ein Obmann zu wählen, der für seine Sparte verantwortlich gegenüber dem Vorstand ist, Die Wahl gilt für die Dauer eines Jahres.

## **§1 8 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern die mindestens über 40 Jahre alt sind und nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 19 Aufgaben des Ältestenrates**

Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern, die ihre in § 10 genannten Pflichten verletzt haben.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 20 Kassenprüfer**

Die auf der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden (Wiederwahl einer der beiden ist zulässig) Kassenprüfer haben gemeinsam mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

## **§ 21 Allgemeine Abschlussbestimmungen**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Ausnahmen sind in § 22 festgelegt.

Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders zu vermerken.

## **§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Eine Änderung des Zwecks des Vereins oder eine Auflösung kann nur eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschließen.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist darin ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die für die Auflösung vorgesehene Verwendung des Vereinsvermögens gilt auch bei Aufhebung der Körperschaft und bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

## **§ 23 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Regionssportbund Hannover e. V. zu. Alles übrige Vermögen, das aus Spenden aufgekommen ist, verfällt der Schulgemeinde Berenbostel zugunsten der körperlichen Ertüchtigung der Jugend durch Turnen, Spiel und Sport und darf nur für diese Zwecke verwendet werden.

## **§ 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.5.1963 mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass der Vorstand gem. § 26 BGB verpflichtet ist, vorstehende Satzungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt/Rbge. eintragen zu lassen.